



Sitzung vom

4. Juli 2023

Mitgeteilt den

5. Juli 2023

Protokoll Nr.

573/2023

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Per E-Mail an: m@bakom.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Anhörung zu den Bewerbungen um eine lokale/regionale Veranstalterkonzession für die Periode 2025–2034 in Versorgungsgebieten mit Konkurrenzbewerbung

Radio Südostschweiz AG mit Radio Südostschweiz und PubliReno GmbH mit Radio ALPIN

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) regelt in Art. 38 ff. die Konzessionierung von Veranstaltern mit lokal-regionalen Radio- und Fernsehprogrammen; Gegenstand der Ausführungen bilden dabei insbesondere die Versorgungsgebiete, die Abgabenanteile sowie die Pflichten der Programmveranstalter.

Zu den kürzlich vom BAKOM vorgenommenen Anpassungen bezüglich Versorgungsgebiete und Abgabenanteile hat die Regierung jeweils separat Stellung genommen. Betreffend Versorgungsgebiete hat der Gesetzgeber unserem Ersuchen stattgegeben, in den Gebieten Moesa und Sarganserland/Werdenberg auch in Zukunft eine Überschneidung der Sendegebiere zuzulassen (Regierungsbeschluss vom 15. März 2022 [Prot. Nr. 238/2022]). In Bezug auf die Neuregelung der Abgabenanteile unterstreichen wir hier nochmals mit Nachdruck unseren Protest dagegen, dass dem Konzessionsgebiet Südostschweiz-Glarus in Zukunft über 800 000 Franken jährlich entzogen werden sollen (Regierungsbeschluss vom 25. April 2023 [Prot. Nr. 345/2023]).

II. Erwägungen

Die aktuelle Anhörung richtet sich konkret auf die Bewerber für die Neukonzessionierung der Jahre 2025–2034 und leitet sich aus Art. 38 Abs. 3 RTVG ab, demgemäss "je Versorgungsgebiet eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt" wird. Eine Konkurrenzsituation ergibt sich im Konzessionsgebiet Südostschweiz-Glarus durch die Bewerbungen der Radio Alpin AG (in Gründung) mit dem Programm Radio ALPIN sowie der Südostschweiz Radio AG mit dem bisherigen Programm Radio Südostschweiz. Die folgenden Ausführungen beziehen sich also ausschliesslich auf die Neukonzessionierung im Bereich Radio, wohingegen im Bereich Fernsehen keine konkurrenzierenden Eingaben vorliegen (Einzige Bewerbung: Südostschweiz TV AG mit dem Programm TV Südostschweiz).

Die konkreten Pflichten der Programmveranstalter bilden gemäss Art. 41 RTVG Bestandteil der Ausgestaltung der jeweiligen Konzessionen. In der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) heisst es dazu in Bezug auf das Versorgungsgebiet Südostschweiz-Glarus: "Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten". Diese Thematik ist für Graubünden als dreisprachigen Kanton von fundamentaler Bedeutung. Analog zu früheren Konzessionen muss auch in Zukunft im Programm ein angemessener Anteil von täglichen Nachrichten sowie von regelmässigen Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache ausgewiesen sein; zudem ist in der jährlichen Berichterstattung auf die Berücksichtigung der Sprachenvielfalt sowie auf die Zusammenarbeit mit den Sprachorganisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano einzugehen.

Ein besonderes Augenmerk gilt im Kanton Graubünden als Berg- und Randkanton zudem der Versorgungssicherheit mit lokalen, regionalen und kantonalen Informationen im gesamten Sendegebiet. Die technischen Hürden um diese Vorgabe zu erreichen, haben in den vergangenen Jahren dank der Digitalisierung abgenommen. Hingegen zeichnet sich aufgrund des veränderten Medienkonsums, namentlich bei der jungen Generation, eine vermehrte Ausrichtung auf Angebote der globalen Tech-Konzerne ab, was aus staats- und demokratiepolitischer Sicht problematisch sein kann (Defizite im Bereich der Informationsvermittlung und des politischen Meinungsbildungsprozesses auf lokaler und kantonomer Ebene).

Nach Einsichtnahme in die öffentlich zugänglichen Unterlagen sowie nach Anhörung der beiden Bewerber kommt die Regierung in Bezug auf die genannten zwei Hauptforderungen seitens des Kantons Graubünden zu folgendem Schluss:

Sowohl die Radio Alpin AG als auch die Südostschweiz Radio AG legen in ihren Bewerbungen grosses Gewicht auf die Berücksichtigung des Kulturauftrags und auf die Erfüllung eines Mindestanteils an Sendungen in Rätoromanisch und Italienisch. Die vorgesehene Programmausgestaltung zeigt in beiden Fällen, dass dieser Konzessionsauflage die gebührende Beachtung zukommt; die entsprechenden Ausführungen (z. B. bezüglich regionaler Korrespondent/innen in der jeweiligen Ortssprache) zeugen zudem von fundierten Kenntnissen der lokalen Gegebenheiten. Ebenso sind beide Bewerber im Gespräch mit den Sprachorganisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano, um ihre Zusammenarbeit zu vertiefen.

Wie oben ausgeführt, ist in Zukunft der Beitrag und die Bedeutung eines soliden lokalen Radio- und Fernsehangebots in Bezug auf die freie Meinungsbildung mit Nachdruck zu unterstreichen. Es kommt den Medien dabei die wichtige Rolle zu, über politische und gesellschaftliche Themen unabhängig, ausgewogen und fundiert zu berichten und die Bevölkerung mit den erforderlichen Informationen allgemein und aus der Region zu versorgen. Soweit aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, ist auch dieser gesetzliche Auftrag den beiden Bewerbern bewusst. Beim Bewerber PubliReno mit Radio ALPIN müsste sich aber noch zeigen, ob das Programm durch die beabsichtigte enge Zusammenarbeit mit Radio Z als ein südostschweizerisches Produkt

bezeichnet werden könnte respektive wie viele Programmteile von Radio Z übernommen würden.

Die beiden Bewerber haben sodann in den mit ihnen geführten Gesprächen einzelne Vorzüge ihrer Eingaben besonders hervorzuheben vermocht: Auf der einen Seite die langjährige Erfahrung des bisherigen Konzessionsinhabers, die eine praxisgestützte Ausgestaltung des Programms bezüglich Personaldotation und konkret realisierbarer Sendezeit erlaubt. Auf der anderen Seite die Tatsache, dass mit dem Mitbewerber ein zusätzliches Medienunternehmen zur Meinungs- und Angebotsvielfalt beitragen kann. Ein Umstand, auf den der Bund im Radio- und Fernsehgesetz gesondert hinweist (Art. 74 f.).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin